

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Oberrats der Israeliten Badens. 1923-1937 1924

3 (19.12.1924)

Verordnungsblatt

des

Oberrats der Israeliten Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Dezember

1924

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung. — Offenlegung der Kirchensteuerhebelisten. — Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft Badens. — Vorbeterkurse. — Den Schulbesuch israelitischer Schüler an ihren Festen und an Sabbathen. — Behandlung der Gesuche um Stundung und Nachlaß von Feuerversicherungsbeiträgen. — Die Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1924. — Pensions- und Rentenregelung. — Befähigung zur Vornahme von Beschneidungen. — Die Zusammensetzung der Bezirksynagogen.

Dienst- und Personalmeldungen.

Anhang: Familienbücher für die israelitischen Gemeinden. — Die Jugendorganisationen in Baden. — Der Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden, Karlsruhe. — Nachruf für Bezirksrabbiner Dr. Schleffinger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Vom 10. Dezember 1924.)

Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung.

Der nächsten Synode soll der Entwurf einer Gemeindeverfassung, verbunden mit einer Neuregelung der Bezirksverfassung vorgelegt werden. Wir veranlassen die Synagogenräte, uns Wünsche und Anregungen, die bei dem Entwurfe berücksichtigt werden sollen, möglichst bald zu gehen zu lassen. Ebenso ersuchen wir die Rabbiner um baldmöglichste Übermittlung etwaiger Anregungen.

Auch Vorschläge von badischen Organisationen und Einzelpersonen sind uns willkommen.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1924.

Oberrat der Israeliten.

Dr. Stein.

(Vom 22. September 1924.)

Offenlegung der Kirchensteuerhebelisten.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Hebelisten zur Ortskirchensteuer nicht öffentlich aufgelegt werden dürfen, da dieses Verfahren eine Preisgabe des Steuergeheimnisses darstellt. Die Kirchensteuerbehörden sind nur zur Auflegung des Voranschlags und der Darstellungen verpflichtet, aber nicht zu derjenigen des Registers.

Karlsruhe, den 22. September 1924.

Oberrat der Israeliten.

Dr. Stein.

(Vom 26. September 1924.)

Nr. A 17266. Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft Badens.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat der Israelitische Synodalausschuß in seiner Sitzung vom 22. Juni 1924 beschlossen, daß zur Deckung des Aufwands für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1926 jeweils für 1 Mark Ursteuer ein Kirchensteuerzuschlag von 0,1 Goldpfennig für die Grund- und Gewerbesteuer sowie ein Zuschlag von 0,02 Goldpfennig für die Einkommensteuer erhoben werden.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 11. September 1924 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 26. September 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung.

Schwoerer.

(Vom 5. November 1924.)

Vorbeterkurse.

Religionslehrer Samuel Bravmann in Eppingen hat im Laufe des verflossenen Sommers jeweils an den Sonntagen mit zweistündiger Übungszeit einen Vorbeterkurs abgehalten. Der gute Verlauf berechtigt zu der Annahme, daß auch an andern Orten solche Vorbeterkurse mit Erfolg abgehalten werden können. Es handelt sich darum, würdige Männer, die in selbstloser Weise in Gemeinden, die keinen Lehrer oder Kantor haben, das Vorbeteramt übernehmen oder an den hohen Feiertagen sich den Gemeinden als Hilfsvorbeter zur Verfügung stellen wollen, für dieses Amt aus-

zubilden. Wir ersuchen die Religionslehrer, die zur Abhaltung eines solchen Kurses bereit sind, sich durch Vermittlung des Synagogenrats bei uns zu melden. Die Synagogenräte wollen geeignete Personen, insbesondere auch jüngere Leute, auf die Möglichkeit ihrer Ausbildung als Vorbeter hinweisen und uns alsbald die Meldungen für die Kurse bekannt geben. Die Fahrtkosten werden an die nicht am Orte des Kursleiters wohnenden Teilnehmer vergütet.

Karlsruhe, den 5. November 1924.

Obererrat der Israeliten.

Dr. Stein.

(Vom 13. Oktober 1924.)

Den Schulbesuch israelitischer Schüler an ihren Festen und an Sabbathen.

Der Erlaß vom 10. Juli 1877 Nr. 10227 wird dahin abgeändert, daß israelitische Schüler auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger statt am 8. Tage des Laubhüttenfestes am 9. Tage dieses Festes vom Schulbesuch zu befreien sind.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag.

Dr. Huber.

(Vom 28. Oktober 1924.)

Behandlung der Gesuche um Stundung und Nachlaß von Feuerversicherungsbeiträgen.

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt hat sich auf die Anfrage eines Finanzamts über die Behandlung der Gesuche um Stundung und Nachlaß von Feuerversicherungsbeiträgen folgendermaßen geäußert:

Bzüglich der ständig dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Kirchengebäude, die im Eigentum der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften stehen, verbleibt es bei den bisher getroffenen Anordnungen, d. h. es sind für die hiernach in Betracht kommenden Gebäude für das Rechnungsjahr 1923 lediglich 6 % Umlage von 100 M Versicherungssumme zu erheben. Stundung kann in dringenden Fällen auch für Kirchengebäude längstens bis 1. April kommenden Jahres bewilligt werden, sofern flüssige Mittel zur Bezahlung der Beitragsschuld z. Bt. nicht vorhanden sind. Eine weitere Ermäßigung oder gar ein Nachlaß der Umlage kann aber in diesen Fällen nicht zugestanden werden. Wenn einzelne Kirchengemeinden z. Bt. über keine Mittel verfügen, um die Umlage zahlen zu können, so müssen sie sich im Wege der Erhebung von Ortskirchensteuer Mittel zu verschaffen suchen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1924.

Obererrat der Israeliten.

Dr. Stein.

(Vom 4. Dezember 1924.)

Nachstehender Erlaß des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt wird den Synagogenräten bekannt gegeben. Etwaige Gesuche um Stundung der Umlage sind nur an das zuständige Finanzamt zu richten.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1924.

Obererrat der Israeliten.

Dr. Stein.

Verwaltungsrat

der

Bad. Gebäudeversicherungsanstalt.

Nr. 16941.

Karlsruhe, den 25. November 1924.

Die Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1924.

Wir weisen darauf hin, daß für das Geschäftsjahr 1924 eine Umlage von 18 Reichspfennig auf je 100 M Friedensversicherungssumme festgesetzt wurde. Die Veröffentlichung des Umlageauschreibens im Staatsanzeiger steht bevor.

Die Umlage ist in 2 Teilbeträgen zu entrichten; die erste Rate ist fällig innerhalb einer Woche nach Anforderung (Fristbeginn auch bei früherer Zustellung, 1. Februar 1925), die zweite Rate auf 1. Juli 1925. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt Betreibung.

Bei den ständig geregelter Gottesdienst gewidmeten Kirchen und Synagogen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist für das Geschäftsjahr 1924 nur die Hälfte des geordneten Beitrags — also 9 % vom Hundert — anzusetzen. Zur Gewährung von zinsloser Stundung längstens bis 1. Dezember 1925 sind die Finanzämter ermächtigt.

(Unterschrift.)

(Vom 23. September 1924.)

Pensions- und Rentenregelung.

Wenn Personen, die Versorgungsgebühren auf Grund eines Reichsversorgungsgesetzes erhalten, aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienste oder sonst aus öffentlichen Mitteln ein Dienst- oder Monatseinkommen, ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt beziehen, so tritt unter Umständen ein Ruhen der Versorgungsgebühren ein. Es ist dabei gleichgültig, ob die Beschäftigung als Beamter, Angestellter, Arbeiter oder in sonstigen Eigenschaften erfolgt.

Zur Durchführung dieser Ruhevorschriften haben die Beschäftigungsbehörden den Versorgungsämtern die zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Kürzungen erforderlichen Mitteilungen zu machen. Diese Mitteilungen

haben zu enthalten: Name, Stand und Wohnort der in Betracht kommenden Personen, sowie den Monatsbetrag ihrer Bezüge bei der Beschäftigungsstelle, gegebenenfalls getrennt nach Grundgehalt oder Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Frauenzuschlag usw. Bei Beamten und Angestellten ist auch die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe anzugeben.

Die Mitteilung ist zu bewirken:

- a. für alle am 1. Dezember 1923 beschäftigten Personen der genannten Art ungesäumt unter Angabe des im Monat Dezember 1923 bezogenen Einkommens;
- b. für die nach dem 1. Dezember 1923 eingestellten Personen, sofort und für die künftig eintretenden alsbald nach der Einstellung, jeweils unter Angabe des monatlichen Einkommens, das der Versorgungsberechtigte im ersten vollen Beschäftigungsmonat bezieht. Bei jeder Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist jeweils festzustellen, ob es sich um einen Empfänger von Versorgungsgebührrnissen handelt.

Den Versorgungsämtern ist ferner Nachricht zu geben:

- a. von allen Abgängen von beschäftigten Personen, die Versorgungsgebührrnisse der genannten Art erhalten;
- b. von allen Veränderungen (Erhöhung oder Verminderung der Bezüge) beim Übertritt in eine andere Besoldungs- oder Vergütungsgruppe oder beim Anfall oder Wegfall von Frauen- oder Kinderzuschlägen.

Die Synagogenräte haben nach geeigneter Erhebung über die hiernach in Frage kommenden Beamten (Lehrer, Angestellte usw.) die erforderlichen Nachrichten zu fertigen und uns für jeden Beamten getrennt in doppelter Fertigung zur Weiterleitung an die Versorgungsämter einzureichen. Künftig ist bei jeder Neueinstellung eines Beamten in der Dienstantrittsanzeige zu bemerken, ob er Versorgungsgebührrnisse bezieht. Die Beamten, Angestellten usw., welche Versorgungsgebührrnisse beziehen, haben dem Synagogenrat auch ohne besondere Aufforderung hiervon Kenntnis zu geben.

Karlsruhe, den 23. September 1924.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

(Vom 4. Dezember 1924.)

Befähigung zur Vornahme von Beschneidungen.

Religionslehrer Hes in Gailingen hat unterm 12. Juni 1922 Nr. 1412 das Zeugnis der Befähigung zur Vornahme von Beschneidungen erhalten.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1924.

Oberrat der Israeliten.
J. A.
H. Marx.

(Vom 10. Dezember 1924.)

Die Zusammensetzung der Bezirksynagogen betreffend.

Ernannt wurden:

1. für die Bezirksynagoge Offenburg mit restlicher Amtsdauer bis 31. Dezember 1927:

zum Bezirksältesten an Stelle des verstorbenen Bezirksältesten Isaac Lang der Vorsteher Sandel Bloch in Schmieheim,

als Stellvertreter

a. für den Bezirksältesten Ludwig Weil in Offenburg der Vorsteher Emil Neu in Offenburg,

b. für den Bezirksältesten Sandel Bloch in Schmieheim der Vorsteher Max Wachenheimer in Rippenheim;

2. für die Bezirksynagoge Mosbach-Merchingen-Wehrheim:

zum Bezirksältesten des Bezirks Merchingen: Max Mai in Merchingen für die Dauer von 5 Jahren d. i. bis 15. November 1929.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1924.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

Dienst- und Personalsnachrichten.

Übertragen:

dem Sigmund Weinberg in Neudenan die Funktionen des Synagogenrats in der israelitischen Gemeinde Neudenan.

Ernannt:

zum Synagogenratsvorsteher an Stelle des durch Amtsniederlegung ausgeschiedenen Vorstehers Karl Reis in Sennfeld das Synagogenratsmitglied Adolf Neuberger daselbst;

zur Oberin des Friedrich-Vuisen-Hospizes in Bad Dürrenheim Schwester Bettina Falk von Mergentheim.

Anhang.

Familienbücher für die israelitischen Gemeinden.

In Nr. VI Seite 36 des Verordnungsblattes vom Jahre 1896 ist bereits auf ein Familienbuch für die Gemeinde Eppingen hingewiesen worden, das der frühere Religionslehrer Eichstetter angelegt und bis zu seinem Lebensende fortgeführt hat. Der Oberrat hat dieses Familienbuch nunmehr für seine Bücherei erworben. Wegen des Inhalts und der Anordnung des Stoffes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die erwähnte Veröffentlichung hingewiesen.

Hauptlehrer Eichstetter in Schwellingen, Sohn des Religionslehrers Eichstetter, hat nunmehr in anerkannter Weise ein ähnliches Familienbuch für die Gemeinde Schwellingen angelegt und seine Weiterführung zugesagt. Die bürgerlichen Standesregister beschränken sich auf die Feststellung der eigentlichen Standesstatsachen (Geburten, Trauungen, Sterbefälle); sie können deshalb für die spätere Geschichts- und Familienforschung keine genügenden Unterlagen bilden, während eine von berufener Seite gegebene Darstellung der Geschichte des israelitischen Bevölkerungsstands einer Gemeinde, die Beschreibung der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen, die Angabe über die Teilnahme der Einwohner an öffentlichen Ehrenämtern und die Aufzählung der aus der Gemeinde hervorgegangenen, in hervorragender Stellung im öffentlichen Leben stehenden Personen (Geistliche, Lehrer, Beamte usw.) eine außerordentlich wertvolle Grundlage für die spätere Geschichts- und Familienforschung bilden können. Zu einer solchen Arbeit sind ganz besonders die mit genügender Ortskenntnis ausgestatteten Lehrer berufen. An sie geht deshalb in erster Reihe unser Ruf, durch ähnliche Arbeiten der Israelitischen Geschichts- und Familienforschung die Wege zu ebnen.

Die Jugendorganisationen in Baden.

Unter diesem Titel hat das Badische Statistische Landesamt in Karlsruhe eine Druckschrift erscheinen lassen, mit der Unterbezeichnung: Ein Beitrag zur Kenntnis der Jugendbewegung. (Druck und Verlag der Konordia Bühl).

Die Schrift kann wärmstens empfohlen werden. Sie gibt einen erschöpfenden und vorurteilslosen Überblick über alle Jugendorganisationen im Badener Land. Wertvoll sind insbesondere die Angaben über den Umfang und die Bedeutung der verschiedenartigsten Bünde und Verbände. Auch die jüdische Jugendbewegung in ihrer Mannigfaltigkeit erhält eine durchaus zutreffende Darstellung.

Dr. F. St.

Der Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden, Karlsruhe

bittet alle jüdischen Vereine und Wohlfahrtsvereinigungen um Zusendung ihrer neuesten Statuten und Geschäftsberichte zwecks Vervollständigung seiner Sammlung an die Geschäftsstelle, Kronenstraße 15.

Nachruf für Bezirksrabbiner Dr. Schleffinger.

Unaufhaltsam schreitet der Tod durch die Reihen der Menschen und sucht sich seine Opfer. Er schont auch die Besten nicht und er reißt sie oft mit einer so plötzlichen Raschheit hinweg, daß der Zurückgebliebene wie betäubt dasieht. So ist in der Nacht zum Montag, den 7. Juli 1924, Bezirksrabbiner L. Schleffinger aus diesem Leben geschieden. Mit 81½ Jahren war er der Nestor der badischen Rabbiner. Schon frühzeitig weist seine geistige Begabung dem Knaben den Weg nach oben, sodaß Rabbiner Lieberles in Bretten, als er diese Begabung kennen lernte, ausrief: „Diesen Knaben lasse ich nicht, der muß Rabbiner werden.“ In der höheren Schule zu Bretten, im Lyzeum zu Karlsruhe und im talmudischen Privatunterricht bei dem bekannten

Oberrat und Rabbiner Altmann erhielt dieser Geist Schulung und weiteres reiches Wissen und entfaltete sich noch mehr in der Rabbiner-Hochschule zu Würzburg und an der dortigen Universität. Das wohlbestandene Rabbinerexamen vor dem Oberratsausschuß beendete ihm die Studienzeit. Mit frischer Begeisterung trat der junge Mann, nach einer kurzen Übungszeit als Lehrer in Büdingen und Frankfurt a. M., im Jahre 1870 in die rabbinische Praxis, indem er als Rabbinatsverweser den Rabbinatsbezirk Bruchsal und später dazu den Rabbinatsbezirk Bretten verwaltete, um 1877 endgültig als Bezirksrabbiner nach Bretten überzusiedeln. Hier wirkte er bis 1914 in voller Frische und wurde nach einer Übergangszeit 1920 in den Ruhestand versetzt, um jetzt 1924, zur ewigen Ruhe einzugehen. Eine Fülle von Segen in seinem Kreise kennzeichnet die unermüdbare Tätigkeit dieses Mannes. Geistreich, mit einem ungewöhnlichen Gedächtnisse ausgestattet, welches die geringfügigste Einzelheit für alle Zeiten aufbewahrte, in der Kraft einer reichen Phantasie schöne Bilder schaffend, aufrichtig begeistert für die Ideale unseres überlieferten und bewährten Judentums, mit nie versagender Gewissenhaftigkeit und Liebe seinen Priesterberuf übend, bis die Kraft ihm schwand, hätte er einem weiten Kreise ein wertvoller Lehrer sein können, wenn er niedergeschrieben hätte, was sein Geist an Wissen in sich barg und was in der Unterhaltung ihm stets in Fülle über die Lippen sprudelte. Die von ihm in zwei Bänden herausgegebenen und vortrefflich beurteilten Predigten spiegeln seine Kenntnisse, sein Schönheitsgefühl, seinen idealen echt jüdischen Sinn wieder und nicht wenige Familien können von seiner seelsorgerischen Güte ebenso erzählen, wie die Lehrer seines Bezirks von seiner bewährten Fürsorge. Ein Mann wie Geheimrat Oberregierungsrat Dr. Mayer, der genaueste Kenner und hervorragendste Förderer unserer badisch-jüdischen Religionsgemeinschaft, urteilt über ihn also: „Er war eine reine und feine Persönlichkeit, gründlich, gewissenhaft, offen und treu.“ Die Würdigung seines Wertes kam in den Ehrungen zum Ausdruck, die ihm durch Orden sowie anlässlich seiner 25-jährigen und 40-jährigen Amtsjubiläen seitens des Landesherren, des Oberrats, der Synagogenräte und Lehrer seines Bezirks sowie zahlreicher Familien zu Teil wurden. Auch seine Bestattung in Bretten gestaltete sich durch die Trauerfeier in der dortigen Synagoge und auf dem dortigen Friedhofe zu einer überragenden Kundgebung. Bei ihr entwarf Dr. Grzymisch, Bezirksrabbiner in Bruchsal, der Schwiegersohn des Heimgegangenen, ein umfassendes Gesamtbild seines Wesens und Wirkens und es fanden Stadt- und Konferenzrabbiner Dr. Anna, Mannheim für den Oberrat, Bezirksrabbiner Dr. Pinkus, Heidelberg für die Vereinigung badischer Rabbiner, Synagogenrat Bernhard Kauffmann-Bruchsal für die israelitische Gemeinde Bruchsal, Lehrer Herz-Ittlingen für die Lehrer des Bezirks und Rechtsanwalt Dr. Gunzenhauser-Stuttgart, Mitglied des dortigen Oberrats für die Familie des Heimgegangenen warme Worte treuer Hochachtung und Liebe. Dieser Nachklang möge fortdauern, indem er zum Streben für Gott und das Göttliche anfeuert, dann ist das Wirken dieses echten Gottesdieners — Eliezer — Zwi bar Eliezer — nicht umsonst gewesen.

Weiter vorliegendes Material mußte wegen Raummangels für die voraussichtlich Mitte Januar erscheinende nächste Nummer zurückgestellt werden.

Druck und Expedition von Malsch & Vogel in Karlsruhe.